

EIN SOMMERNACHTSTRAUM VOM EWIGEN FRIEDEN*

Interpretation und Paraphrasen zu Heinrich von Kleists
„Prinz Friedrich von Homburg“¹

Von Georg Geismann, München

„Und das Gesetz nur
kann uns Freiheit geben.“

Das Kleistsche Schauspiel³ beginnt als ein Sommernachtstraum des Prinzen vom eigenen Ruhm und Liebesglück. Wenn Hohenzollern diesen Traum „eine bloße Unart seines Geistes“ (Vers 39) nennt, so hat er damit — ohne es freilich selbst zu ahnen — durchaus Recht. Der Prinz ist „unartig“⁴ und eigen-willig, ein a-sozialer, beinahe solipsistischer Träumer. Nicht als Reitergeneral Prinz Friedrich von Homburg tritt er uns gegenüber, sondern als Privatmann, der nur auf den Namen Arthur hört (vgl. 87, 271, 299)⁵. Er sitzt mit bloßem Haupt und geöffnetem Waffenrock, pflichtwidrig (vgl. 18 ff.) ‚außer Dienst‘, im kargen „märkschen Sand“ (50) unter einer Eiche, windet sich einen Kranz aus Lorbeer, der dort eine „fremde Pflanze“ (53) ist, und erträumt sich — fern aller brandenburgischen Realität — eine Scheinwelt (74 f.) nach seinen Wünschen.

* Besonderen Dank für vielerlei Kritik und Anregung schulde ich *Gretl Albert* und *Lothar Kramm* sowie den Teilnehmern des Seminars vom Frühjahr 1977.

¹ Ich bin mir bewußt, daß die folgenden Ausführungen zuweilen den Eindruck einer gewissen ‚Vergewaltigung‘ des Stücks erwecken werden. Das ließ sich unter einer vornehmlich rechtsphilosophischen Zielsetzung leider nicht vermeiden und spricht im übrigen für das Stück, das kein ‚Lehrstück‘ ist, sondern ein ‚autonomes‘ Kunstwerk mit „unausschöpfbaren Deutungsmöglichkeiten und Sinnbezügen“ (*Wilhelm Emrich*). Insofern wird mit den hier vorgelegten Interpretationen nicht implizit behauptet, daß von ihnen abweichende Meinungen eo ipso falsch seien. Anders steht es mit dem rechtsphilosophischen Gehalt dieses Aufsatzes: eine ‚intellektuelle Koexistenz‘ mit ihm entgegengesetzten Positionen ist da nicht möglich, sondern nur ein Entweder-Oder.

² *Goethe*, „Natur und Kunst“ (1802).

³ Zugrunde gelegt und zitiert wird der Text der von *Helmut Sembdner* herausgegebenen zweibändigen Werk- und Briefausgabe, Hanser-Verlag, 1965. Damit identisch ist der Text in Reclams Universalbibliothek Nr. 178.

⁴ Zitate, auch aus grammatischen oder anderen Gründen leicht veränderte, werden zwischen doppelte Anführungsstriche gesetzt. Eigene Hervorhebungen stehen zwischen einfachen Anführungsstrichen.

⁵ Auf diese Tatsache wurde ich durch *Hafner* aufmerksam gemacht, s. *Franz Hafner*, Heinrich von Kleists „Prinz von Homburg“, 1952, S. 29 f.

Verhängnisvoll wird ihm der Handschuh der Prinzessin Natalie, den er während der Traumszene am „Tor des Himmels“ (182) erhascht hat und bei seinem ‚Erwachen‘ in den Händen hält und der ihm als ein Stück Wirklichkeit die ‚Wahrheit‘ seines Traumes zu verbürgen scheint — ein Grund mehr für ihn, in der Welt des Traumes zu verharren.

So geht er — ein „sinnverwirrter Träumer“ (112) — zur Befehlsausgabe. Und so, wie er zu Anfang träumend zwischen Wachsein und Schlaf (vgl. Regieanweisung I, 1) geschwebt hat, schwebt er jetzt zwischen der Welt des Privaten (Frühstücksszene der Damen) und des Öffentlichen (Mitteilung des Schlachtplanes), zwischen Neigung und Pflicht — am Ende allerdings vollständig ‚dem eignen Trieb gehorchend‘.

Traum und Wirklichkeit berühren sich für ihn aufs neue, zunächst in den drei Gestalten des Kurfürsten, der Kurfürstin und der Prinzessin, dann noch einmal in dem Handschuh, der dem Prinzen nunmehr endgültig die Gewißheit gibt, nicht ‚geträumt‘ zu haben. Das ist sein erster Triumph (321): sein ‚Traum‘ erweist sich für ihn als ‚wahr‘, als antizipierte ‚Wirklichkeit‘.

Den militärischen Mitteilungen schenkt er nur wenig oder gar keine Aufmerksamkeit. Der einzige Passus des ihn selbst betreffenden Befehls, den er ohne Hilfe seiner Adjutanten und ohne Aufforderung wiederholt, nämlich: „Dann wird er die Fanfare blasen lassen!“ (322), folgt unmittelbar nach seinem ‚Triumph‘ und im übrigen an dieser Stelle völlig unpassend (wobei er auch nur so „tut, als ob er schriebe“). Die dann folgende, entscheidende Einschränkung seiner Handlungsvollmacht überhört er wieder vollkommen. Er ist schon wieder mit seinem Traum beschäftigt (332). Auf die Frage, ob er den Befehl zur Kenntnis genommen habe, fällt ihm nur „Fanfare“ ein (336), der Teil — und der einzige Teil — des Befehls, der ganz mit seinem Traum harmoniert. Den nachdrücklichen Hinweis auf die entscheidende Bedingung wischt er, seine Adjutanten unterbrechend, als Belanglosigkeit beiseite („Ja, allerdings! Eh nicht —“ [338]), um dann, wieder triumphierend, fortzufahren: „Doch dann wird er Fanfare blasen lassen.“ (339)

Zweite Hauptperson und ideeller Gegenpart des Prinzen ist der Kurfürst Friedrich Wilhelm. Er tritt von Anfang an und höchst bewußt in einer doppelten Rolle auf: einmal als Souverän, als Repräsentant der ‚res publica‘, als Seine Majestät der Kurfürst (ohne Namen) und dann — ganz privat — als Friedrich Wilhelm, der Gatte, Vater, Onkel, Freund. Wenn er manchem leicht als jupiterhaft erscheint, so dürfte das an seiner überlegenen Beherrschung beider Rollen und ihrer Vereinbarung miteinander liegen, nicht aber etwa an irgendwelchen ‚absolutistischen‘ Zügen.

Zunächst erscheint der Kurfürst als der mitfühlende, ‚sympathisierende‘ Privatmann, der versteht, daß es sich bei dem Prinzen um einen „jungen Toren“ (55) handelt, für dessen Treiben er sich neugierig interessiert (64). Dem entspricht später (81 ff.) sein Wunsch, den Prinzen von dieser Einmischung in dessen Privat-Sphäre nichts wissen zu lassen.

In der für das gesamte Stück paradigmatischen Szene der Befehlsausgabe (I, 5) spielt der Kurfürst beide ‚Rollen‘, die rein private und die rein repräsentative, präzise gegeneinander abgezirkelt⁶. An der Befehlsausgabe selber nimmt er keinerlei Anteil. Der von ihm „ersonnene“ (249) Plan der Schlacht wird nicht durch ihn, sondern durch den Feldmarschall ‚veröffentlicht‘. Mit der weiteren Exekutierung des Gesetzes hat der Kurfürst als Gesetzgeber nichts mehr zu tun. Er läßt sich auf einen Stuhl hinter der Kurfürstin und Prinzessin, denen dann ein Frühstück serviert wird, nieder (232). Während der ersten Hälfte der Befehlsausgabe kümmert er sich ausschließlich um ganz private Angelegenheiten wie das Wohlbefinden seiner Nichte, das Vorfahren eines Wagens, das Auffinden eines Handschuhs. Während der zweiten Hälfte ist er gar nicht mehr anwesend; er verläßt den Raum in dem Moment, wo der Schlachtplan als solcher mitgeteilt ist. Das ‚Grundgesetz‘ gleichsam ist damit jedermann bekannt gemacht. Was folgt, sind nur noch nicht-allgemeine Ausführungsbestimmungen. Der Kurfürst kommt erst zurück, wenn es „vollbracht“ (346), d. h. die Befehlsausgabe beendet ist. „Indem er Hut und Handschuh nimmt“ (347), sich also mit ‚Zepter‘ und ‚Reichsapfel‘, den Insignien der Amtsautorität, versieht, empfiehlt er, jetzt ganz ‚oberster Kriegsherr‘⁷, dem Prinzen Selbstbeherrschung („regier dich wohl“ 350); und er tut es nicht als wohlwollender Vater, sondern als an „Thron und Reich“ (352) interessierter Landesfürst.

In der dann folgenden Szene (I, 6) begibt sich der Prinz, allein gelassen, bei vollem Bewußtsein auf die Seite seines Traumes, an dem er jetzt endgültig sein Handeln orientiert, wobei er wie ein Liebling der Götter auftritt. Paradox und — wie schon die Szene der Befehlsausgabe — durchaus komisch und noch einmal⁸ den Schwebezustand des Prinzen und zugleich dessen Unfähigkeit charakterisierend, seinem (Schein-)Welt-Bild angemessenen Ausdruck zu verleihen: er will das Glück, das er mit lauter Bildern der Bewegung, des Schwebend-Luftigen, des Nicht-Fixierbaren benennt, für sich ‚ding-fest‘ machen.

⁶ Interessanterweise wird diese Rollentrennung einmal nicht beachtet, nämlich vom träumenden Prinzen: „Friedrich! Mein Fürst! Mein Vater!“ (67).

⁷ „Herr Prinz von Homburg“ (348), eine Anrede, die der Kurfürst im ganzen Stück nur einmal außerdem verwendet, nämlich vorher schon, als er den Prinzen mit dessen Träumereien ins „Nichts“ zurückstößt (74).

⁸ Nach den Regiemitteilungen „halb wachend, halb schlafend“ (I, 1) und „Pagen kommen und servieren den Damen ein Frühstück. — Feldmarschall Dörfling diktiert. — Der Prinz von Homburg, Stift und Tafel in der Hand, fixiert die Damen“ (247).

„Nun denn, auf deiner Kugel, Ungeheures,
 Du, der der Windeshauch den Schleier heut,
 Gleich einem Segel lüftet, roll heran!
 Du hast mir, Glück, die Locken schon gestreift:
 Ein Pfand schon warfst du, im Vorüberschweben,
 Aus deinem Füllhorn lächelnd mir herab:
 Heut, Kind der Götter, such ich, flüchtiges,
 Ich hasche dich im Feld der Schlacht und stürze
 Ganz deinen Segen mir zu Füßen um:
 Wärest du auch siebenfach, mit Eisenketten,
 Am schwedischen Siegeswagen festgebunden!“ (355 ff.)

Der zweite Akt bringt die voraussehbaren Konsequenzen der Ereignisse des ersten Aktes. Zwar weiß der Prinz zu Beginn der Schlacht, in die er „mit einem schwarzen Band um die linke Hand“ (400) — gleichsam als schon Gezeichneter⁹ — geht, daß er seinen Befehl nicht oder jedenfalls nicht präzise kennt; für einen kurzen Moment erkundigt er sich danach; bei der Antwort hört er aber schon nicht mehr zu, er träumt wieder vor sich „nieder“ (427). Vom anschließenden Schlachtgeschehen begreift er wegen der ihm unbekannt (veränderten) Schlachtordnung nichts. Er verfolgt es, ähnlich wie zuvor die Befehlsausgabe, ohne Verständnis, bis das für ihn entscheidende Stichwort kommt: „Triumph! Der Sieg ist unser!“ (467). Noch hat er aber nichts getan. So muß er jetzt handeln, soll sein ‚Traum‘ vom Siegersglück nicht doch nur Trug gewesen sein. Auf den Versuch des Kottwitz, ihn zu beruhigen, reagiert er „wild“ — also un-beherrscht —, das ganze Weltall beschwörend: „Himmel, Erd und Hölle!“ (470). Die Erinnerung an die Parole, auf konkrete Order zu warten, wischt er beiseite wie bei der Befehlsausgabe das „Eh nicht“ und stellt an Kottwitz die (rhetorische) Frage: „Hast du sie noch vom Herzen nicht empfangen?“ (475).

An die Stelle des staatlichen Gesetzgebers und seiner (für den Prinzen ausschließlich) äußeren Zwangsgewalt tritt das Herz, Symbol der Quelle aller Triebfedern des Willens. Das bedeutet: die je eigene Willkür (welchen Inhaltes auch immer) gibt jetzt das Gesetz des Handelns. Insoweit erkennt der Prinz keine Herrschaft über sich mehr an. Darin zeigt sich der Geist und das Unrecht der Rebellion: der Untertan erklärt sich selbst zur rechtssetzenden Instanz.

Kottwitz verschlägt es die Sprache. Die Vorstellung, in eigener Machtvollkommenheit unter Mißachtung eindeutiger Befehle handeln zu dürfen oder gar zu sollen, ist ihm absolut fremd; nicht die Stimme des Herzens überhaupt (vgl. 384 ff.), wohl aber das Herz als militärische Befehlsinstanz.

Wenn der 1. Offizier den rebellierenden Prinzen entwaffnen lassen will, so handelt er nicht nur rechtmäßig, sondern auch pflichtgemäß, in-

⁹ Siehe hierzu *Hafner*, op. cit., S. 34.

dem er eine unrechte Tat zu verhindern sucht; und die tatenlos zuschauenden anderen Offiziere verletzen damit ihre Pflicht.

Der Prinz weiß sehr wohl, was militärischer Ungehorsam ist und wie man ihm begegnen muß; deswegen läßt er den 1. Offizier gefangen setzen. Er weiß auch, was Gehorsamspflicht bedeutet; deswegen nennt er Gehorsamsverweigerer „Schurken“ (492). Aber sich selbst stellt er außerhalb rechtsgesetzlicher Verbindlichkeit, ja, macht sich selber zur verbindlichen Instanz. Er setzt sich selbst-herrlich über die „zehn märkischen Gebote“ (487) hinweg, als wären sie nur für die anderen verbindlich. Er will für sich die Ausnahme, das Privileg, das Vor-Recht. Indem er von den anderen die Unterwerfung unter seinen, das herrschende Gesetz des Staates negierenden Willkürwillen fordert, wird er zum Tyrannen, — ‚legibus solutus‘.

So läßt er denn Fanfare blasen. Damit verstößt er klar gegen den ihm ausdrücklich gegebenen Befehl — ein eindeutiger Fall schwerer militärischer¹⁰ Insubordination, für den das Kriegsrecht den Tod vorsieht. Es ist zu beachten, daß dem Ungehorsam des Prinzen nicht etwa — wie im Fall des 1. Offiziers — die Vorstellung vom Unrechtscharakter¹¹ des Befehls zugrunde lag; schon deshalb nicht, weil der Prinz diesen Befehl gar nicht richtig zur Kenntnis genommen hatte (was ihn übrigens schon darum nicht entschuldigt, weil er, von seinen Offizieren gewarnt, den Befehl des Angriffs ausdrücklich „auf seine Kappe nimmt“ [497]). Ebenso wenig kann von einem Befehlsnotstand die Rede sein, aus dem heraus ein befehlswidriges Eingreifen in die Schlacht aus akuten taktischen oder strategischen Gründen geboten gewesen wäre; denn — von der fehlenden Einsicht in den Schlachtplan ganz abgesehen — der Prinz glaubt ja, als er Fanfare blasen läßt, der Sieg sei schon errungen. Einziges Motiv für seinen Ungehorsam ist tatsächlich der rein private Wunsch, den im Traum verheißenen Siegerkranz zu erringen.

Die für den Prinzen typische, rein individualistische Denk- und Handlungsweise tritt wenig später wieder zutage, wenn er — in konsequenter Verfolgung seines Traumzieles — sich eigenmächtig zum Vollstrecker des kurfürstlichen Willens und damit de facto — jedenfalls soweit es um den Krieg gegen die Schweden geht — zu dessen Nachfolger erhebt (581 ff.).

¹⁰ In der Beurteilung des Stücks wird dem Militärischen bisweilen zu viel Gewicht beigemessen. Für das Hauptproblem des Stücks kommt es einzig und allein auf die Tatsache eines schweren Gesetzesverstößes an. Das ‚Soldatengesetz‘ steht nur stellvertretend für jedes andere Rechtsgesetz.

¹¹ Ob der Befehl des Kurfürsten, aus militärischer Sicht, also taktisch oder strategisch, sinnvoll war, ist eine pragmatische Frage und hier ohne jede Bedeutung. Denn der Anspruch auf Gehorsam gegenüber einem Befehl kann unmöglich unter der Bedingung stehen, daß der Befehlsempfänger den Befehl für sinnvoll erachtet.

Den Gipfel des Hochmuts erreicht der Prinz unmittelbar vor dem Fall. Kottwitz hatte alles für die Schlacht vorbereitet, während Homburg seinen Traum von Ruhm und Ehre träumte. Dann erschien der Prinz auf dem Schlachtfeld, griff eigen-willing ins Schlachtgeschehen ein und beendete die Schlacht. Jetzt kann er alle weitere Routinearbeit, eines echten ‚Helden‘ unwürdig, wieder dem Kottwitz überlassen (699). Er bittet höflich „zu rascherer Beförderung“ (697) um einen Platz in der Kutsche zum ‚Olymp‘ und steigt im höchsten Triumph mit den Worten ein: „O Cäsar Divus! / Die Leiter setz ich an, an deinen Stern!“ (713 f.). Er ist endgültig und buchstäblich großen-wahnsinnig geworden.

Die nächste Szene bringt den Sturz des Ikarus als einen öffentlichen Fall: „Volk jeden Alters und Geschlechts“, also die Rechtsgemeinschaft insgesamt, ist — zum ersten und einzigen Mal während des Schauspiels (!) — versammelt. Der tote Froben, der sich für den obersten Repräsentanten des Staates geopfert hatte, wird auf einem „prächtigen Katafalk“ aufgebahrt. Vor diesem Hintergrund der allgemeinen Öffentlichkeit kündigt der Kurfürst das Kriegsgerichtsverfahren gegen denjenigen an, der „eigenmächtig“ (718), ohne Order, mit der Reiterei angegriffen und dadurch den Feind zur Flucht gezwungen, ihm diese damit allerdings zugleich auch, weil die Brücken schlachtplanwidrig unzerstört blieben, ermöglicht hat. „Wer immer“ (715) es war, also — wie es das Recht verlangt — ohne Ansehen der Person, „der ist des Todes schuldig, das erklär ich, / Und vor ein Kriegsgericht bestell ich ihn.“ (720 f.). In dieser Äußerung liegt nicht, wie zuweilen gesagt wurde, eine Vorwegnahme des Gerichtsurteils. Vielmehr ist sie die ‚Erklärung‘ einer Schuldvermutung seitens des obersten Anklägers. In der unmittelbar sich anschließenden Frage: „Der Prinz von Homburg hat sie nicht geführt?“ (722) kommt für einen kurzen Augenblick der Mensch Friedrich Wilhelm zu Wort, dem es natürlich durchaus nicht gleichgültig ist, ob es der Prinz ist, der zum Tode verurteilt werden muß, oder nicht. Sofort aber ist der Kurfürst wieder ganz unparteiischer Souverän, indem er sein anfängliches „Wer immer“ noch einmal ausdrückt: „Gleichviel“ (729) und — um auch nicht den leisesten Zweifel an seiner Unparteilichkeit und Unbestechlichkeit aufkommen zu lassen — noch ein drittes Mal: „Wers immer war, der sie zur Schlacht geführt, / Ich wiederhols, hat seinen Kopf verwirkt, / Und vor ein Kriegsrecht hiemit lad ich ihn.“ (735 ff.).

Hier formuliert der Kurfürst erstmals und präzise die Bedeutung des ‚Falls‘: Auch das Glänzende des Sieges (der im übrigen bei Befolgung des Schlachtplans möglicherweise¹² noch glänzender hätte sein können) entschuldigt das befehlswidrige Verhalten nicht; sogar ein „zehnmal größerer“ Sieg vermöchte denjenigen nicht zu entschuldigen, „durch den

¹² Zweifelsfrei wird darüber nichts ausgesagt. Vgl. 525 ff. mit 1537 ff.

der Zufall mir ihn schenkt: / Mehr Schlachten noch, als die, hab ich zu kämpfen, / Und will, daß dem Gesetz gehorsam sei.“ (731 ff.).

Die Quantität des Sieges ist von keinerlei Belang hier, ja nicht einmal die Qualität des Sieges, sondern nur die Qualität der Schlacht, also selbst im Falle einer Niederlage. Nicht *daß* der Sieg, sondern *wie* er errungen wurde, ist entscheidend; — ob durch *Zufall* oder (Schlacht-)plan-mäßig.

Aus den Worten des Kurfürsten kann, worauf Müller-Seidel¹³ zurecht hinweist, nicht geschlossen werden, in diesem Staat sei ein vom gegebenen Befehl abweichendes Handeln in eigener Verantwortung unmöglich¹⁴. Nur kann, wie schon gesagt, von einem eigen-verantwortlichen Handeln aus Befehlsnotstand im Falle des Homburgschen Angriffs keine Rede sein.

Unmittelbar nach der Ankündigung eines Kriegsgerichtsverfahrens tritt der (schwerverwundet geglaubte) Prinz mit den Trophäen der Schlacht auf. Er bejaht des „betroffenen“ (741) Menschen Friedrich Wilhelm Gewißheit heischende, bange Frage, ob er die Reiterei geführt habe, mit gelassener Heiterkeit und in höchster Siegerlaune. Der Kurfürst, wieder ganz souveräne, unpersönliche Majestät, erklärt daraufhin lakonisch: „Nehmt ihm den Degen ab. Er ist gefangen.“ (750). Damit ist die Angelegenheit für ihn vorläufig abgeschlossen; seine Pflicht als oberster Ankläger hat er erfüllt. Jetzt ist er wieder (751 ff.) oberster Kriegsherr. Seine innere Bewegung überspielt er durch joviale Cause-rie; über Versuche von Einreden seitens seiner Offiziere geht er — scheinbar taub — hinweg.

Nach sehr langem Schweigen meint der Prinz just in dem Augenblick zu träumen (765), wo er tatsächlich die Wirklichkeit erkennt. Noch immer hat er nicht das Vermögen, Traum (Wunsch) und Wirklichkeit zu unterscheiden. Die Ursachen seiner Festnahme versteht er nicht. Er glaubt, verrückt zu sein (772). Sein Argument in der Frage: „Sind denn die Märkischen geschlagen worden?“ (773) bewertet Schlachtverlauf und eigenes Handeln nach dem sichtbaren Ergebnis, nicht nach dessen Gründen. In der Interpretation seiner Gefangennahme (777 ff.) bewegt er sich völlig im Bereich des Privaten: einerseits durch die ‚Subjektivierung‘ des kurfürstlichen Verhaltens („Mein Vetter Friedrich will den Brutus spielen . . .“ und nicht etwa: Der Kurfürst kann nach geltendem Recht gar nicht anders entscheiden.), andererseits durch den Versuch, an die Stelle

¹³ Walter Müller-Seidel, Kleist. Prinz Friedrich von Homburg, in: Benno von Wiese (Hrsg.), Das deutsche Drama vom Barock bis zur Gegenwart, Bd. 1, 2. Aufl. 1960, S. 395.

¹⁴ Mörners Bericht (550 ff.), das Zögern des Kottwitz (468 ff.), der Widerstand des 1. Offiziers (485), das Auftreten der Offiziere im V. Akt mit der Reaktion des Kurfürsten (1412 ff., 1428, 1442) und schließlich die große Kottwitz-Rede (1570 ff.) sprechen dagegen; ganz abgesehen von dem freiheitlich-humanen Geist, der im ganzen Stück lebendig und zugleich dessen eigentliches Thema ist.

des ausnahmslos geltenden Gesetzes („wie die Antike starr“ 787) rein Persönliches („Edelmut und Liebe“ 785) zu setzen.

Demgegenüber zeigt sich der Kurfürst (789 f.) von des Prinzen durchaus beleidigenden Äußerungen gänzlich unbeeindruckt. Er ist souveräner ‚Herr der Lage‘: „nichts anderes als der Hüter und Vollstrecker des objektiven Gesetzeswillens“¹⁵.

Im ganzen folgenden III. Akt bleibt der Prinz weiterhin seiner individualistischen Grundeinstellung treu. Er ist unfähig, im Kurfürsten etwas anderes als den Freund und Vater, nämlich den Herrscher zu sehen. Daher schätzt er auch dessen Pflicht falsch ein; denn diese besteht nicht einfach darin, den Prinzen vorläufig zu verhaften, um ihn dann, dem „Herzen“ (!) gehorchend (821), mit einem „ernsten“ Wort zu begnadigen, sondern ihn nach den geltenden Gesetzen anzuklagen und aburteilen zu lassen. Entsprechend begreift der Prinz seinen Rechtsfall als Privatangelegenheit, nicht als ‚öffentliche Sache‘ (res publica). Damit begeht er abermals den Sündenfall der Tyrannis: die Identifikation von Privatsphäre und öffentlicher Sphäre, — gleichviel, ob der Tyrann seine Privatsache zur öffentlichen¹⁶ oder — wie hier — eine öffentliche Sache zur privaten macht; in beiden Fällen tritt Willkür an die Stelle des Gesetzes.

Die Rede des Prinzen von den „herzlosen Richtern“ (853) ist nichts anderes als die private und negative Beschreibung des öffentlichen und positiven Sachverhalts der Neutralität und Unparteilichkeit des Gesetzes und seiner Anwender. Der Prinz erwartet vom Kurfürsten einen „heiteren Herrscherspruch“ (855), nicht etwa einen gerechten, dem Gesetz gemäßen Richterspruch. Die von ihm verwendeten Bilder gehören allesamt in die Welt des Absolutismus.

„Wie könnt er doch vor diesen Tisch mich laden,
 Von Richtern, herzlos, die den Eulen gleich,
 Stets von der Kugel mir das Grablied singen,
 Dächt er, mit einem heiteren Herrscherspruch,
 Nicht, als ein Gott in ihren Kreis zu treten?
 Nein, Freund, er sammelt diese Nacht von Wolken
 Nur um mein Haupt, um wie die Sonne mir,
 Durch ihren Dunstkreis strahlend aufzugehn:
 Und diese Lust, fürwahr, kann ich ihm gönnen!“ (852 ff.)

Nicht die Welt des Rechts, sondern die Welt der (göttlichen) Gnade, nicht die Welt der (gesetzlichen) Freiheit, sondern die Welt der Willkür wird hier beschworen. Es drängt sich die Assoziation von Jupiter und Sonnenkönig auf, also des Prototyps des absoluten Herrschers. Der wunscherträumte Kurfürst handelt so, als ob er Recht und dessen Wah-

¹⁵ Ernst Cassirer, Heinrich von Kleist und die Kantische Philosophie, in: ders., Idee und Gestalt, 1971, 2. Aufl., S. 198.

¹⁶ Vgl. oben S. 209.

rung nur als Mittel für seine (persönliche) Majestät benutze; — ad maiorem Dei (= regis) gloriam! Das Rechtsgesetz stände somit völlig im Dienste eines absoluten Willens; der Staat wäre eine vollkommene Tyrannis. Da der Prinz selber ganz in tyrannischen Kategorien denkt, kann er in bezug auf einen solchen Zustand auch noch frivol bemerken: „Und diese Lust, fürwahr, kann ich ihm gönnen!“ (860). Unter Hinweis auf diesen schlechthin privaten, prinzipiell nicht verallgemeinerbaren Tatbestand der „Lust“ (als jeweiligen Beliebens) pflegte Louis XIV. in der Tat seine Gesetze zu verkünden: „Tel est notre (bon) plaisir!“¹⁷!

Ausgerechnet der Prinz wirft (897 ff.) dem Kurfürsten schlimmste Tyrannis für den Fall der Urteilsvollstreckung vor. Dabei erkennt er das Urteil als solches an: „Das Kriegerrecht mußte auf den Tod erkennen; / So lautet das Gesetz, nach dem es richtet.“ (870 f.). Und wenn er dennoch mit Gewißheit auf des Kurfürsten Wille zur Begnadigung baut, so denkt er nicht etwa an eine ‚Gnade‘ im uneigentlichen Sinne, die das spezifische Recht seines Einzelfalles allererst zur Geltung zu bringen hätte¹⁸. Er behauptet durchaus nicht — und könnte es bekanntlich auch nicht —, aus dem Bewußtsein der Verantwortung für das Wohl der Staates heraus gehandelt zu haben, so daß bei genauerer Betrachtung sein konkreter Fall gar nicht unter die Sanktionen des Kriegerrechts fiel¹⁹. Nicht einmal für ihn, geschweige denn für irgendeinen anderen ist sein Vergehen als solches zweifelhaft.

Aber der Prinz rechnet mit einer Begnadigung als einer kurfürstlichen Willkürentscheidung, durch die das (als rechtmäßig anerkannte) Gerichtsurteil außer Kraft gesetzt würde.

„Der Kurfürst hat getan, was Pflicht erheischte,
Und nun wird er dem Herzen auch gehorchen.
Gefehlt hast du, so wird er ernst mir sagen,
Vielleicht ein Wort von Tod und Festung sprechen:
Ich aber schenke dir die Freiheit wieder —“ (820 ff.)

Der Prinz rechnet mit dieser Gnade, die vor Recht erginge, wie mit etwas Selbstverständlichem, als ob er auf sie gleichsam ein ‚Recht‘ habe. Dafür führt er zwei Arten von ‚Gründen‘ an: einmal den rein subjektiven Grund der privaten Beziehung zwischen ihm und dem Kurfürsten („Ich bin ihm wert, das weiß ich, / Wert wie ein Sohn . . .“ (829 ff.); „Doch eh er solch ein Urteil läßt vollstrecken, / Eh er dies Herz hier, das getreu ihn liebt . . .“ 872 ff.), dann den scheinbar objektiven Grund des Baga-

¹⁷ Ins Deutsche zu übersetzen mit ‚(gnädigster) Wille‘. Entsprechend ist ‚régime du bon plaisir‘ ein Synonym für ‚Willkürherrschaft‘.

¹⁸ Siehe hierzu *Gustav Radbruch*, Rechtsphilosophie, 1963, 6. Aufl., S. 276 ff.; 337 ff., bes. 341.

¹⁹ Dies gilt insbesondere bei Zuwiderhandeln wegen einer grundlegenden Lageveränderung oder wegen eines Irrtums des Vorgesetzten hinsichtlich der tatsächlichen Umstände. Siehe *Werner Scherer*, Soldatengesetz-Kommentar, 5. Aufl., 1976, § 11.

tellcharakters des Vergehens („Wars denn ein todeswürdiges Verbrechen, / Zwei Augenblicke früher, als befohlen, / Die schwedsche Macht in Staub gelegt zu haben?“ 848 ff.; „Um eines Fehls, der Brille kaum bemerkbar, / In dem Demanten, den er jüngst empfing, / In Staub den Geber treten?“ 899 ff.).

Gerade in dieser ‚Begründung‘, mit der der Prinz die Anwendung der Regeln des Kriegsrechts zur beliebigen Disposition stellt, tritt sein eigentliches Vergehen, um das sich das Schauspiel von jetzt ab im Grunde nur noch drehen wird, deutlich zutage: der (tyrannische) Verstoß gegen den (republikanischen) Geist der Herrschaft des Gesetzes.

Auch Hohenzollern begreift von diesem Geiste nichts und sieht daher ebenfalls im Handeln des Kurfürsten nicht loyalen Gesetzesvollzug, sondern Privates („seinem stolzen Geist zu nah getreten“ 913) und Politisches (Geschäft mit den Schweden; 917 ff.) und das Recht jeweils in deren Dienst. Hier ist der Gedanke einer rein positivistisch verstandenen ‚Staatsräson‘ zu seiner letzten Konsequenz geführt. Der Prinz müßte demnach sterben, weil er dem Kurfürsten ‚im Wege‘ ist. Tyrannischer kann man dessen Handeln gar nicht deuten.

Entsprechend nennt Hohenzollern den Prinzen einen „unbesonnenen Tor“ (929), — nicht wegen dessen überstürzten, rechtswidrigen Verhaltens in der Schlacht, sondern wegen dessen politisch (!) unklugen Handelns in bezug auf die Prinzessin.

Wenn nun Homburg und Hohenzollern nach einem Ausweg suchen, so bleiben sie auch dabei in der Sphäre des Persönlich-Privaten, Nicht-Allgemeinen, Nicht-Öffentlichen, gleichsam in der Sphäre des ‚Oikos‘. Der Prinz soll sich an die „Fürstin Tante“ (933) wenden. Die Sprache ist technisch-pragmatisch, nicht moralisch; sie entstammt der Welt der Interessen-Politik und des Marktes, nicht des Rechts: Der Prinz soll einen Schritt „klug gewandt“ (935) tun und durch den Verzicht auf Natalie einen „Preis“ (937) entrichten, um das „Herz“ des Kurfürsten zu „versöhnen“ (938). Diese Denkweise ist rein instrumental und insofern vollständig würde-los.

Dazu in eindeutigem, wenn auch zunächst ganz unauffälligem Gegensatz steht die Art, wie der Kurfürst den Prinzen behandelt. Sie wird in der nächsten Szene (943 ff.) angedeutet. Der Prinz ist ein ‚freier Gefangener‘. Es ist wie ein behutsamer und sich wie selbstverständlich gebender Appell an des Prinzen eigene Ehre und Würde. Noch ist der Prinz allerdings weit von einer Einsicht in den Zusammenhang von Freiheit und Gesetz entfernt, von jener Einsicht, die einst Sokrates veranlaßte, von der ihm gebotenen Fluchtmöglichkeit keinen Gebrauch zu machen. Wenn der Prinz nicht flieht, so weil er gleichsam nicht auf die Idee kommt oder weil — trotz aller Todesangst — ein Minimum

von Offiziersehrenkodex (bezüglich des gegebenen Wortes) bei ihm noch wirksam ist.

Um reif zu sein für die genannte Einsicht, muß der Prinz erst den Zustand totaler De-moralisierung erreichen. Er muß sich selbst erst vollständig ent-würdigen, um überhaupt den Sinn von Würde erfassen zu können. Er muß die größte Todesangst erleben, um sie als wirklicher ‚Held‘ überwinden zu können.

So folgt denn der Auftritt III, 5, wo der Prinz, in seinen Mantel gehüllt, gleichsam ohne Persönlichkeit, „ganz außer sich“ (980), also überhaupt nicht mehr Herr seiner selbst ist, vielmehr beherrscht vom puren Lebenstrieb um jeden Preis (995 ff., 1022 ff.). Folgerichtig gelangt damit Homburgs willkürliche, von je beliebigen Zwecken bestimmte Art zu leben an ihr absurdes Ende. Um einem in seinen Augen sinnlosen Tod zu entrinnen, ist er zu einem zwecklosen und also ebenfalls sinnlosen Leben bereit. Sein — angesichts des Todes — letzter Wille ist in der Tat ein letzter Wille, indem dieser einen Zustand will, in welchem er als Zwecke-setzendes Vermögen selbst aufgehoben wäre. Aus einem ‚nur‘ heteronomen Willen ist das ‚Unding‘ eines zweck-losen Willens geworden. Was wir in dieser Szene vernehmen, ist der Verzweiflungsschrei einer willenlosen, ans nackte Leben sich klammernden, erbar-mungswürdigen Kreatur.

Lebendiges Gegenstück dazu ist in dieser und der nächsten Szene die Prinzessin Natalie. In ihrem ganzen Auftreten, vor allem während ihres Plädoyers vor dem Kurfürsten zugunsten des Prinzen, lebt sie vor, was dieser noch lernen muß: Selbstbeherrschung, Selbstüberwindung und die Bereitschaft zum Verzicht und zur Unterwerfung unter ein Gesetz, in ihrem Fall das Gesetz ihrer selbstlosen Liebe zum Prinzen („ich, in dem Tod dir treu“ 1058²⁰). Voller Mitleid und Erbarmen, Würde, Selbstwertgefühl und innerer Hoheit begegnet auch sie — wie der Kurfürst — dem Prinzen, dem in diesem Augenblick Unmännlichsten, wie einem Mann. Indem sie selber „mutig“ (Regieanweisung! 1052) ist, gibt sie ihm eine Spur von Mut und Hoffnung wieder, vor allem Mut zu sich selbst. Indem sie ihn, ganz gegen alle Wahrheit, einen „jungen Helden“ nennt und als solchen behandelt, bereitet sie den Boden für die Saat und das Wachsen seiner Selbstachtung und Würde. Noch ist er „außer sich“; doch sie bringt ihn schon auf den „halben Weg“ (1289)²¹, „zu sich“ zu kommen. Sie will ihn „selbständig, frei und un-

²⁰ Vgl. dazu auch 1081 ff., 1801 ff., 1809 f.

²¹ Hafner (op. cit., S. 43) verdanke ich die feine Beobachtung, daß der Prinz in seinem zweiten (mittleren!) Monolog (IV, 3), den er „auf halbem Weg“ zwischen seiner tiefsten Verzweiflung (III, 5) und seiner ‚Neugeburt‘ (IV, 4) spricht, zum ersten Mal nicht mehr (nur) in der ersten Person redet. Er „versucht, das allgemeine Los des Menschen zu fassen: ‚Das Leben nennt der Dersisch . . . Wer heut . . . sagt man‘“. Ganz behutsam kündigt sich hier die Überwindung seines rein individualistischen Standpunktes an.

abhängig“ (1088). Damit formuliert sie den entscheidenden Gedanken, der den angesprochenen Kurfürsten wenig später bei seinem Wagnis mit dem Prinzen leitet und diesen tatsächlich „zu sich selbst“ befreit: „man kann (zur Freiheit) nicht *reifen*, wenn man nicht zuvor in Freiheit gesetzt worden ist²².“ Zugleich läßt die Prinzessin (1070 ff.) Homburg gegenüber den objektiven Gesichtspunkt einfließen, daß der Wille des Kurfürsten möglicherweise in dieser Angelegenheit gebunden ist und also „der Kurfürst des Gesetzes Spruch / Nicht ändern kann, nicht kann . . .“ Man beachte die Betonung, ihren Appell an sein Verständnis! Und Natalie, des Prinzen ‚ahnungsvoller Engel‘, ist es auch, die hier bereits die Idee eines „Sieges im Tode“ (1074)²³ hat, womit sie dem Tod seinen schrecklichsten Zug nimmt, — die Sinnlosigkeit.

Ähnlich wie später Kottwitz (1527 ff.) ist allerdings auch Natalie außerstande, rechtlich stichhaltige Argumente zu Homburgs Gunsten vorzubringen. Sie wiederholt im Grunde dessen Position: Bagatellisierung des Falles (1095 ff.), Hinweis auf den Erfolg (1106), Appell an Menschlichkeit (1110), an Milde (1111), an Gnade (1123), an Gefühle (1130). Und ähnlich wie der Prinz erkennt sie das Urteil an, um es sofort aufzuheben: „Das Kriegsgesetz, das weiß ich wohl, soll herrschen, / Jedoch die lieblichen Gefühle auch.“ (1129 f.) Offenbar will sie, daß der Spruch des Kriegsgerichts auf der Basis „lieblicher Gefühle“ annulliert wird. Sie sieht nicht, daß dann das Kriegsgesetz nicht mehr herrschte, daß es sich hier um einander ausschließende Herrschaftsansprüche handelt²⁴.

²² Kant, Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft, Akad. Ausg., Bd. 6, S. 188 Fn.; Hervorhebung von Kant.

²³ Damit nimmt sie einen Gedanken des Kurfürsten („tot vor den Fahnen schreitend“ (1792) vorweg.

²⁴ In diesem Zusammenhang begegnet man des öfteren der Vorstellung von einem — allererst, etwa durch kurfürstlichen Gnadenakt, zu überbrückenden — Gegensatz zwischen dem Recht des Individuums und dem Recht der Gemeinschaft. Nun besteht der Sinn jeder positiv-rechtlichen Ordnung darin, daß in ihr Willkürsphären eindeutig gegeneinander rechtlich bestimmt (abgegrenzt) und gesichert sind. Wo das — wie in der erwähnten Vorstellung — nicht der Fall ist, ist rechtlich nichts geordnet, kann also von bestimmten Rechten gar nicht gesprochen werden. Ein ‚Recht‘, das man angeblich hat und dem dennoch eines anderen ‚Recht‘ entgegensteht, das man also zugleich nicht hat, ist nicht denkbar. Antagonistisch zueinander können sich Interessen- und Willkürsphären verhalten, solange sie nämlich nicht rechtlich bestimmt sind. Der Vorstellung gegensätzlicher Rechtssphären aber liegt eine sinnlose Idee von Recht zugrunde. Darüber hinaus führt eine Gegenüberstellung von Individuum und Gemeinschaft rechtlich in die Irre. Denn als Rechtsgemeinschaft steht die Gemeinschaft dem oder den Individuen in gar keiner Weise ‚gegenüber‘; vielmehr ist sie die Vereinigung der Individuen unter Rechtsgesetzen. Einschränkungen der je individuellen Willkürsphäre als notwendige Bedingungen der Möglichkeit einer solchen Vereinigung sind nicht etwas, worauf ‚die‘ Gemeinschaft *gegenüber* den Individuen einen Rechtsanspruch hat, sondern sie sind der Rechtsanspruch von jedermann gegen jedermann und insofern aller ‚gemeinschaftlich‘; — und übrigens nur deshalb verbindlich.

Gegen den Appell an seine — durchaus vorhandenen²⁵ — „lieblichen Gefühle“ macht der Kurfürst rein rational geltend, daß man ihm damit ansinne, ein Tyrann zu sein. „Wär ich ein Tyrann, / Dein Wort, das fühl ich lebhaft, hätte mir / Das Herz schon in der erznen Brust geschmelzt.“ (1112 ff.) Wäre er ein Tyrann, dann ließe er anstatt der (universellen) Vernunft sein (individuelles) Herz sprechen und setzte in der Tat an die Stelle des (auch für ihn verbindlichen) Gesetzes, an die Stelle des ‚allgemeinen Willens‘ seine individuelle Willkür und machte somit die ‚Republik‘ zu seiner Privatangelegenheit, den Staat zu seiner Domäne. Und er fährt fort: „Dich aber frag ich selbst: darf ich den Spruch / Den das Gericht gefällt, wohl unterdrücken? — / Was würde wohl davon die Folge sein?“ (1115 ff.) Diese Frage kann Natalie wieder nur ‚individualistisch‘ begreifen: „Für wen? Für dich?“ (1118). Eine solche Frage und das dahinter stehende Denken kann der Kurfürst wiederum nicht verstehen: „Für mich; nein! — Was? Für mich!“ Und dann: „Kennst du nichts Höheres, Jungfrau, als nur mich? / Ist dir ein Heiligtum ganz unbekannt, / Das in dem Lager, Vaterland sich nennt?“ (1119 ff.) Wäre er selbst das Höchste im Staat, absoluter Herrscher, dann wäre der Staat wirklich eine Tyrannis. Das Höchste aber ist das „Vaterland“, — nicht im Sinne eines empirischen Datums (so etwas kann niemals „heilig“ sein!), sondern als ewige Idee einer Lebens- und Rechtsgemeinschaft von Freien.

Der Kurfürst wiederholt den alles entscheidenden Gesichtspunkt noch einmal: „Meint er, dem Vaterlande gält es gleich, / Ob Willkür drin, ob drin die Satzung herrsche?“ (1143 f.) Erläuternd ist hinzuzufügen: die Tyrannis stellt gar kein Vaterland dar. Für den Untertanen des Tyrannen gibt es nichts, wovon er sagen könnte, es sei *sein* Vaterland. Die Tyrannis ist die zum Oikos entartete Polis.

Im Gegensatz zum Kurfürsten versteht Natalie (1122 ff.) Vaterland empirisch als zinnen-bewehrte Trutzburg, für die ein Gnadenakt des Kurfürsten keine nennenswerten Folgen haben werde. Sie sieht nicht, daß ein solcher Gnadenakt als (tyrannische) Willkürhandlung selber den entscheidenden politischen Sündenfall, die politische Ur-Sünde schlechthin, darstellte; — unabhängig davon, was sonst noch daraus folgen mag. Anders als der Kurfürst denkt Natalie in pragmatischen Kategorien des empirischen Gut und Schlecht, nicht in moralischen Kategorien von Recht und Unrecht. Sie will natürlich keinen schlechten Tyrannen, würde aber einen guten Tyrannen durchaus akzeptieren. Sie erkennt nicht, daß es sich um eine falsche und gefährliche Alternative handelt, daß es nicht um gute oder schlechte Tyrannis geht, sondern um Tyrannis oder Republik, um (illegitime) Willkürherrschaft oder (legitime) Gesetzesherrschaft, um Unrecht oder Recht.

²⁵ Vgl. insbesondere 1442.

Jetzt hat die Entwicklung des Schauspiels ihren Höhepunkt erreicht. Nur vordergründig und nebenbei geht es um die Verurteilung und Hinrichtung eines befehlswidrig handelnden Reitergenerals. Der „Prinz Friedrich von Homburg“ ist nicht einfach die dramatische Schilderung und Gestaltung eines historisch vorstellbaren positiven Rechtsfalls; von einem historischen tatsächlichen ganz zu schweigen: das Stück ist in seinem wesentlichen Gehalt ohne jede spezifische Bezüglichkeit zu irgendeiner historischen Wirklichkeit; es spielt hier und überall, jetzt und alle Zeit.

Es handelt sich aber auch nicht in erster Linie um das (Entwicklungs-) Drama — der womöglich vom Kurfürsten mit pädagogischem Genie großartig betriebenen — Aufklärung und Erziehung des Prinzen zum mündigen Bürger oder gar — völlig abwegig — zum sogenannten preußischen Untertanen²⁶.

Vielmehr wird hier *dem Staat selbst* als der „Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen“²⁷ der Prozeß gemacht²⁸, dessen Ausgang — auch und gerade für den Kurfürsten — durchaus unbekannt ist.

Der Kurfürst war — wie bereits dargelegt — um die Begnadigung des wegen eines Verbrechens rechtmäßig verurteilten Prinzen gebeten worden. Diesem Ansinnen kann er legitimerweise nicht entsprechen, weil ein solcher obrigkeitlicher Willkürakt im Prinzip die tyrannische Zerstörung der Rechtsgemeinschaft bedeutete, indem sich der Herrscher für nicht mehr an das Recht der Gemeinschaft gebunden, also für ‚legibus solutus‘ erklärte. Außerdem käme eine Begnadigung der moralischen Vernichtung des Prinzen gleich²⁹.

²⁶ So z. B. Brecht in seinem Sonett „Über Kleists Stück ‚Der Prinz von Homburg‘“, in: Ges. Werke, Bd. 9, 1967, S. 612; dann vor allem Georg Lukács, Deutsche Realisten des 19. Jahrhunderts, 1956, S. 35 ff., der den Grund dafür in Kleists Unfähigkeit, „das Aufeinanderprallen der gegensätzlichen gesellschaftlichen Mächte seiner Zeit“ (36) zu begreifen, zu finden glaubt. Auch H. A. Korff, Geist der Goethezeit, Bd. 4, 2. Aufl. 1958, S. 286 ff. spricht — allerdings in lobendem Ton — von „Kleists großem Preußendrama“ (288) und von der „Erziehung zu preußischem Verantwortungsbewußtsein“ und von „preußischer Freiheit“ (311), was immer Besonderes das nun sein mag. Vgl. dagegen das Urteil Heinrich Heines im Berliner Brief vom 16. März 1822: „Was mich betrifft, so stimme ich dafür, daß es gleichsam vom Genius der Poesie selbst geschrieben ist . . .“ Sämtliche Schriften, Bd. 2, Hanser-Verlag, 1969, S. 39.

²⁷ Kant, Die Metaphysik der Sitten, Akad. Ausg., Bd. 6, S. 313; Hervorhebung von mir.

²⁸ Die erwähnten Urteile von Brecht und Lukács scheinen mir ihren Grund in der für Marxisten notorischen Neigung zu haben, geistige Produkte ausschließlich in ihrer je historischen Gegebenheit zu nehmen, im vorliegenden Fall also Rechtsprobleme nur als ‚Überbau‘-Probleme zu behandeln. Ideologiekritik ist eine wichtige Sache, aber sie ist unmöglich ein Ersatz für rechtsphilosophische (oder auch ästhetische) Analyse; leicht allerdings kann sie dafür den Blick verstellen. Vgl. hierzu Verf., in: Z. f. phil. Forschung, 31 (1977), S. 476 f.

Nun aber zeigt sich dem Kurfürsten unerwartet (und in diesem Fall ist er keineswegs der alle Fäden des Geschehens in der Hand haltende, überlegene ‚Souverän‘), daß auch die scheinbar einzige und selbstverständliche Alternative — Ablehnung des Gnadengesuchs und Exekution des Urteils — nicht (mehr) möglich ist. Nicht so sehr die Reduzierung der Regungen des Prinzen auf den puren Überlebenswillen, auf existentielle Angst macht den Kurfürsten so „betroffen“ (1146) und „verwirrt“ (1174) und versetzt ihn in „äußerstes Erstaunen“ (1155), als vielmehr der darin zum Ausdruck kommende totale Verlust an Würde und Rechtswillen. Nach eigenem Selbstverständnis ‚primus inter pares‘ in einer Rechtsgemeinschaft freier Persönlichkeiten, war der Kurfürst bisher der festen Überzeugung, die Zustimmung (den „Beifall“ 1310) der Rechtssubjekte — auch und vor allem des Prinzen — hinsichtlich der pflichtgemäßen Anwendung des Gesetzes zu finden (1307 ff.). Nun muß er erkennen, daß ausgerechnet das herausragende Mitglied der politischen Elite³⁰ gänzlich der Tauglichkeit zu einem (freien und frei gehorchenden) Staatsbürger zu entbehren scheint. Mit einer solchen „ganz unwürdigen“, „unerfreulichen“, „jammernswürdigen“, „zermalmten“, „fassunglosen“, „unheldenmütigen“ (1165 ff.) Kreatur wäre buchstäblich kein ‚Staat‘ zu machen. Eine Exekution des Urteils würde eher martialisch-komisch wirken, als der Autorität der Gesetze förderlich sein und jedenfalls in ihrer Bedeutung von der Allgemeinheit gar nicht begriffen werden. Denn gerade in seiner Einstellung gegenüber der Herrschaft der Gesetze ist der Prinz ja durchaus repräsentativ³¹. Von einem die Freiheitsordnung sichernden Akt der Rechtsgemeinschaft könnte bei der Exekution keine Rede sein; tatsächlich wäre sie ein Akt zur Wahrung einer ‚civitas‘ ohne ‚civis‘.

Hier offenbart sich die zutiefst ‚republikanische‘ Gesinnung des Kurfürsten. Nicht nur die gesetzlose Herrschaft ist (als Willkürherrschaft) illegitim, sondern auch die Herrschaft eines Gesetzes, das selbst nicht als dem vereinigten gesetzgebenden Willen aller ihm Unterworfenen entsprungen gedacht werden kann, also seinerseits den Charakter der Willkür hat. Nun hält zwar der Kurfürst selber das Kriegsgesetz und das diesem entsprechende Urteil des Kriegsgerichts für legitim. Aber jetzt muß er durch den Bericht der Prinzessin den Eindruck bekommen, daß ein „solcher Krieger“ (1182) wie der Prinz, „für dessen (Rechts-)Ge-

²⁹ Vgl. unten S. 229.

³⁰ Als zum Herrscherhaus gehörig wird der Prinz gleich im 1. Vers des Schauspiels vorgestellt: „unser tapfrer Vetter“.

³¹ Bis auf den 1. Offizier hat niemand ernsthaft und pflichtgemäß versucht, den Prinzen am Angriff zu hindern, und ihm den Gehorsam verweigert. Keiner der Offiziere zeigt Verständnis für das Handeln des Kurfürsten. In den anschließenden Aktionen der Offiziere zu des Prinzen Gunsten scheint dessen Verhalten bereits Schule gemacht zu haben.

fühl er im Innersten die höchste Achtung trägt“ (1183 f.) vielleicht anderer Meinung ist. Mit Hilfe ausschließlich äußerer Zwangsgewalt den Rechtssubjekten den Willen des Gesetzes — sei es auch möglicher Ausdruck eines ‚allgemeinen Willens‘³² — oktroyieren, also autokratisch herrschen will der Kurfürst — vermutlich in klarer Erkenntnis der fundamentalen Schwäche einer solchen Herrschaft — offenbar nicht: „Wenn er (der Prinz) den Spruch für ungerecht kann halten / Kassier ich die Artikel: er ist frei! —“ (1185 f.) Damit macht er den Prinzen nicht nur zum Richter in eigener Sache, sondern auch und vor allem zum ‚Verfassungsgesetzgeber‘; denn der Prinz wird ja mit seinem Urteil zugleich darüber befinden, ob im Staate Brandenburg Gesetz und Freiheit oder Zufall und Willkür, also Recht oder Unrecht herrschen sollen.

Was hier stattfindet, ist im genauen Wortsinn eine Revolution, die von oben durch den Souverän des ‚ancien régime‘ mit dem Ziel der Neu-Begründung des Staates in Gang gesetzt wird. Insofern der Kurfürst dem Prinzen die Staats-Verfassung (idealiter³³) zur Disposition stellt, versetzt er die menschliche Gemeinschaft Brandenburgs in den (rechtlosen) ‚Naturzustand‘, damit sie — vertreten durch ihr ‚schwächstes‘ Glied, einen zum Tode verurteilten und um sein nacktes Leben bettelnden ‚Verbrecher‘³⁴ — den ‚ursprünglichen Vertrag‘ neu schließe.

Nur die Bewährung in der jetzt erst einsetzenden „Schlacht von Fehrbellin“³⁵ gegen den „verderblichsten der Feind‘ in uns, den Trotz, den Übermut“ (1756 f.) kann erweisen, was Brandenburg als republikanischer Staat wirklich ist³⁶. Das scheinbar ungeheuer selbstsichere Vertrauen des Kurfürsten und der sein Handeln leitende Grundsatz der Achtung vor allem, was Menschenantlitz trägt, hängen aufs engste mit dem Wissen zusammen, daß ein Staat und ganz gewiß ein republi-

³² Eine andere Art von Gesetz liegt jenseits des Problemhorizontes des Stückes, ist im wörtlichen Sinne ‚indiskutabel‘.

³³ Realiter ist er natürlich immer noch der Herrscher; er hat nicht abgedankt. Aber erstens stehen seine Glaubwürdigkeit als Hüter der Verfassung und seine Autorität als Souverän sehr wohl auf dem Spiel. Und zweitens wird es den ‚alten Staat‘ jedenfalls nicht mehr geben, gleichviel, ob der Prinz so oder so entscheidet.

³⁴ Im Sinne der Gesetze des ‚ancien régime‘.

³⁵ So der Titel des Stückes bei der Uraufführung 1821 am Wiener Burgtheater.

³⁶ Vgl. Kleists politisches Manifest „Über die Rettung von Österreich“: „Zuvörderst muß die Regierung von Österreich sich überzeugen, daß der Krieg, den sie führt, weder für den Glanz noch für die Unabhängigkeit, noch selbst für das Dasein ihres Thrones geführt werde, welches so wie die Sache liegt, lauter niedere und untergeordnete Zwecke sind, sondern für Gott, Freiheit, Gesetz und Sittlichkeit, für die Besserung einer höchst gesunkenen und entarteten Generation, kurz für Güter, die über jede Schätzung erhaben sind und die um jeden Preis, gleichviel welchen, gegen den Feind, der sie angreift, verteidigt werden müssen.“ Op. cit., Bd. 2, S. 381.

kanischer Staat allemal nur so viel wert ist wie seine Bürger. Und in eben deren Hände legt der Kurfürst jetzt — nicht seinen, sondern ihren eigenen Staat. Aus dem „plébiscite de tous les jours“ gegen den permanent drohenden Naturzustand³⁷ wird hier, in einem entscheidenden Moment der Krisis und Katharsis, ein — wie sich zeigen wird — höchst (selbst-)bewußtes und (selbst-)verantwortliches Bekenntnis zum Staat aus dem Geist des Republikanismus.

Ein vollkommener Ausdruck dieses Geistes ist zunächst der Brief des Kurfürsten an den Prinzen, mit dem jener das Wagnis der Freiheit unternimmt³⁸.

„Mein Prinz von Homburg, als ich Euch gefangen setzte,
Um Eures Angriffs, allzufrüh vollbracht,
Da glaubt ich nichts, als meine Pflicht zu tun;
Auf Euren eignen Beifall rechnet ich.
Meint Ihr, ein Unrecht sei Euch widerfahren,
So bitt ich, sagts mir mit zwei Worten —
Und gleich den Degen schick ich Euch zurück.“ (1307 ff.)

Schon mit der Anrede wählt er einen völlig neuen Ton; nicht mehr — wie bisher — distanziert und herrscherlich: „Herr Prinz von Homburg“ (73, 348) oder kurz: „Prinz“ (739), sondern vertraulich und wie unter Seines-Gleichen: „Mein Prinz von Homburg“. Den Hinweis auf die pure Pflichterfüllung verknüpft er mit dem Gedanken des „Beifalls“ seitens des Prinzen — ein erster deutlicher Appell an dessen rechtliche Urteilskraft. Und dann nimmt der Kurfürst eine äußerst bedeutungsvolle Änderung gegenüber der Formulierung vor, die er im Gespräch mit Natalie verwendet hatte. Dort war nur von „Freiheit“ (1186), hier ist von „Degen“, also von Ehre die Rede. Damit wird dem Prinzen angeboten, auf unehrenhafte Weise seine Ehre wiederzuerlangen. Eindringlicher kann ein Appell an Ehrgefühl und Würde kaum sein. Natalie „erblaßt“ (1313), denn sie ahnt, wie der Prinz schließlich auf ein solches Ansinnen reagieren wird; und der Prinz sieht sie fragend an. Während Natalie dann drängt, verharret der Prinz in der Fragehaltung (1321 f.). Man kann jetzt genau verfolgen, wie er zu sich selbst findet, wie er zu Selbst-Bewußtsein und dann zu Selbst-Beherrschung, zum „Sichwohl-regieren“ (350) gelangt.

Den Vorschlag Nataliens, ihm zu diktieren (1323), übergeht er völlig. Man weiß schon seit der Befehlsausgabe, daß der Prinz sich ungern diktieren läßt (421). Allerdings hat sich seine Situation fundamental geändert. Damals setzte er an die Stelle eines ‚Diktats‘, dem er sich hätte unterwerfen müssen, seinen eigenen Willkürwillen. Jetzt ist er geradezu aufgefordert, einen eigenen Willen zu haben. Damals war er in der

³⁷ So könnte man in Anlehnung an *Ernest Renan* den Staat bestimmen.

³⁸ Zur ganzen Szene IV, 4 siehe die vortreffliche Deutung bei *Sigurd Burckhardt*, Kleists politisches Testament, in: *Frankfurter Hefte*, 16 (1961), S. 552 ff.

Rolle des dem Gesetz unterworfenen Untertanen. Jetzt ist er in der Rolle des Gesetzgebers, für den es eine *contradictio in adiecto* wäre, sich diktieren lassen zu wollen.

Der Appell an seine Ehre zeigt Wirkung. Der Prinz fängt an zu reflektieren: „Ich will den Brief noch einmal überlesen.“ (1324) Er gewinnt zunehmend Gelassenheit, er wird mehr und mehr Herr seiner selbst³⁹. Er ringt um die richtige „Fassung“ (1334, 1338, 1344), mit der er zugleich dem ganzen Prozeß die entsprechende und entscheidende „Wendung“ (1335, 1352) gibt. Während er zuvor „außer sich“ (980) und „fassunglos“ (1171) war, gewinnt er jetzt immer mehr „Fassung“, kommt „zu sich“.

Wenn Natalie ahnungsvoll zu sich selbst sagt: „Jetzt ists um ihn geschehen!“ (1339), so hat sie vollkommen Recht: um den alten Prinzen, wie wir ihn bisher kannten, um den ‚alten Adam‘, ist es jetzt in der Tat geschehen. „So wahr ich lebe! . . . Mich selber ruft er zur Entscheidung auf!“ (1340 ff.): in der eigenen, freien Entscheidung gewinnt er erst sein wahres Leben!

Natalie formuliert — ohne es zu wissen und im Sinne ihrer eigenen Intentionen sogar irrtümlich — richtig: „Doch nun tu auch das Deine du, und schreib, / Wie ers begehrt; du siehst, es ist der Vorwand, / Die äußere Form nur, deren es bedarf“ (1346 ff.). Dem Kurfürsten geht es zunächst nicht um ein bestimmtes Was der Entscheidung des Prinzen, sondern um ein bestimmtes Wie. Auf die Form allein kommt es an; ob nämlich heteronom oder autonom, abhängig oder frei⁴⁰. Die Form hat dann allerdings auch einen bestimmten Inhalt zur Folge: in diesem Fall die frei-willige Unterwerfung unter den Spruch des Kriegsgerichts, — als Ausdruck der Herrschaft des (selbstgewollten) Gesetzes.

Natalie ist „bleich“ aus Angst um ihn und zugleich „gerührt“ von dem sich ankündigenden ‚Sieger‘ (1359).

„Gleich werd ich wissen, wie ich schreiben soll.“ (1361)⁴¹: dies — das Dämmern des Pflichtbewußtseins — ist der endgültige Durchbruch zu republikanischer Gesinnung.

Wenn dann Natalie mit ähnlichem verbalen Aufwand, wie er selbst ihn vorher betrieben hatte (981 ff.), dem Prinzen die physischen Folgen

³⁹ Vgl. 1325 ff. mit 981 ff.

⁴⁰ Alfred Kerr, *Die Welt im Drama*, 2. Aufl. 1964, S. 397, meint, der Prinz handele von Anfang bis zu Ende als „Individualist oder Ichling“ und nicht als „Einordnungsmensch“, weil er immer nur sage: „ich will“, — ob nun nicht sterben oder doch sterben, sei gleichgültig. Kerr mißversteht vollkommen den alles entscheidenden Punkt und damit den ganzen ‚Sinn‘ des Stückes. Vom Prinzen wird — mit Recht — zu keinem Zeitpunkt die Unterwerfung seines Willens unter einen fremden Willen gefordert, sondern ‚lediglich‘ Tauglichkeit der Maximen des eigenen Willens zu einer allgemeinen Gesetzgebung im Hinblick auf äußere Freiheit.

⁴¹ Hervorhebung von mir.

seines geplanten Tuns vor Augen führt, antwortet dieser lakonisch in derselben unbestechlichen Weise, wie es zuvor der Kurfürst (729) in derselben Angelegenheit getan hatte: „Gleichviel!“ (1374), um — ähnlich apodiktisch wie der Kurfürst damals — hinzuzufügen: „Er handle, wie er darf; / Mir ziemts hier zu verfahren, wie ich soll!“ (1374 f.), damit sein Verpflichtetsein gleich zweimal feststellend.

Bezeichnenderweise wird uns von seiner Antwort unmittelbar keinerlei konkreter Inhalt, sondern lediglich die Schlußformel mitgeteilt: „Homburg; gegeben Fehrbellin, am zwölften —“ (1377). Es ist der Stil des Gesetzgebers, und zwar, da Homburg sich ja mit seiner Antwort dem Richterspruch, den er als seinen eigenen vernünftigen Willen begreift, unterwirft, der Stil des Selbstgesetzgebers⁴². Der Brief hat die „äußere Form“ (1348), die „Fassung“ (1334) der Autonomie; und mit diesem Brief „gibt“ der Prinz ‚souverän‘ dem (neuen) Staat die ‚Verfassung‘ der (selbst-gesetzlichen) Freiheit. Es verwundert nicht, wenn dem Prinzen nun auch der Begriff der Würde und zugleich diese selbst in den Sinn kommen: „Ich will ihm, der so würdig vor mir steht, / Nicht ein Unwürdger, gegenüber stehn!“ (1380 f.) Jetzt auch erst ist er jener „junge Held“, den Natalie einst, als sie nur tiefste Erbärmlichkeit sah, „mutig und erhebend“ beschworen hatte (1052 ff.) und dem sie nun in „jauchzend-weinender“ Begeisterung sagen kann: „Du gefällst mir!“ (1388)

In der folgenden ‚Rebellion‘ des Offiziers-Corps offenbart sich zweierlei. Einmal zeigt sich, daß kein einziger der Offiziere einen Begriff von gesetzlicher Herrschaft hat, der vom Kurfürsten eingeleitete Prozeß einer ‚Republikanisierung‘ der Geister also höchst notwendig war. Zum anderen handelt es sich aber durchaus nicht um eine echte Rebellion; denn keiner der daran Beteiligten, so „willkürlich“ und „eigenmächtig“ (1418) deren Handeln auch ist, hat einen eigenständigen Machtwillen; keiner will seinen Willen zum Staatswillen erheben. Im Gegenteil kommen in der Aktion der Offiziere ein an sich wünschenswerter Gemeinschaftsgeist und Solidaritätswille zum Ausdruck. Es ist keine

⁴² Siehe dagegen: *Gerhard Fricke*, Studien und Interpretationen, 1956, S. 257. *Fricke* spricht von „seinem ganz und gar persönlichen Soll . . . von diesem Ich und für dieses Ich allein erschaffen“. Ich muß gestehen, daß ich mir bei einem derartigen „Soll“, dem offenbar jede Allgemeinheit fehlt und das dennoch als ein „Soll“ den Charakter der Notwendigkeit (der Pflicht) haben muß, nicht einmal etwas denken, geschweige denn mir seine Anwendung auf den Fall des Prinzen vorstellen kann. *Fricke* fährt dann fort, daß „der Prinz auch hier, gerade hier nicht dem ‚Gesetz‘, sondern sich selber, seinem Gefühl, seinem Herzen folg(e)“. Damit konstruiert *Fricke* eine falsche Alternative. Der Prinz folgt einem Gesetz, aber nicht dem Gesetz eines fremden Willens, sondern dem Gesetz des eigenen vernünftigen (und dadurch allerdings zugleich auch allgemeinen) Willens; und das „Herz“, von dem im Text (1344, 1389 f.) die Rede ist, muß m. E. in diesem Zusammenhang als das pflicht-gemäße Handeln fordernde ‚Gewissen‘ gedeutet werden, nicht aber als Ausdruck einer schlechthin individuellen Gefühlswelt.

wirklich ‚öffentliche‘ Angelegenheit; also: „Wozu die Stadt aus ihrem Schlafe wecken?“ (1424)⁴³

Die — von tiefem Vertrauen zeugende — Gelassenheit, mit der der Kurfürst — noch ohne Kenntnis der Antwort des Prinzen! — das Treiben seiner Offiziere hinnimmt, offenbart sich bereits in der Tatsache, daß er zunächst gar nicht als Kurfürst, sondern als Privatmann Friedrich Wilhelm auftritt: „halbentkleidet“ (1394)⁴⁴, und mit einem ‚Rollenwechsel‘ auch gar keine Eile hat. Als ihm der Feldmarschall von der angeblichen Rebellion berichtet, mahnt er — immer noch mit dem Ankleiden beschäftigt —: „Ruhig, ruhig!“ (1428), um — das Thema scheinbar wechselnd, es tatsächlich aber höchst hintergründig aufgreifend — einen Tadel hinzuzufügen: „Es ist verhaßt mir, wie dir wohl bekannt, / In mein Gemach zu treten, ungemeldet!“ (1429 f.); — nicht etwa, weil er als Privatmann auch einmal seine Ruhe haben möchte, sondern weil es ihm um eine klare und vollständige (Unter-)Scheidung von ‚res publicae‘ und ‚res privatae‘ zu tun ist. Es ist die Vermischung beider Sphären, die er ablehnt. Keineswegs leugnet er ihren je eigenen Wert. Vielmehr kann er in diesem eigenartigen Schwebezustand, wo er noch mit dem Anlegen der Amts-Insignien beschäftigt, also noch Privatmann und doch schon Repräsentant des Staates ist, seiner Zugehörigkeit zu beiden Sphären Ausdruck verleihen. So erklärt er zunächst, daß „das Gesetz“ (1440) — und nicht etwa sein Wille, nicht einmal sein ‚kurfürstlicher‘ Wille — dem Prinzen die Kugel zuerkannt habe; und fügt im gleichen Atemzug (1442) hinzu, sein „Herz“ (!) sei in der Mitte der ‚rebellierenden‘ Offiziere, als Mensch also fühle er genau so wie sie.

Gleich darauf — als ihm gesagt wird, die Offiziere wollten den Prinzen notfalls „mit Gewalt befreien“ (1447) — ist er wieder ganz strenger Souverän („finster“), willens, der Gewalt „dieser jungen Helden“ mit Gegengewalt zu begegnen: „Mit meinem Stiefel, vor sein Haus gesetzt, / Schütz ich vor diesen jungen Helden ihn!“ (1455 f.); — also nicht, wie man zunächst vermuten könnte, weil es sich um einen Gewaltakt zugunsten des Prinzen handelte, sondern in Wahrheit um einen Angriff auf ihn, der ihn aus der Sphäre gesetzlicher Freiheit wieder in die Sphäre beliebiger Willkür versetzte. Die gleiche Wirkung wie eine gewaltsame Befreiung hätte ein Gnadenakt des Kurfürsten, um den dieser durch den Feldmarschall gebeten wird. Man sieht und begreift jetzt, aus welchem Grund der Kurfürst die Idee einer Gnade vor Recht ablehnt: „Da müßt ich noch den Prinzen erst befragen, / Den

⁴³ Vgl. dagegen die Szene II, 9, wo „Volk jeden Alters und Geschlechts“ anwesend war!

⁴⁴ Eine gänzlich andere und höchst interessante Deutung dieser Regieanweisung gibt *Burckhardt* (op. cit., S. 551), nämlich als Ausdruck der momentanen Machtlosigkeit und „offenbaren Bedrängnis“ des Kurfürsten.

Willkür nicht, wie dir bekannt sein wird, / Gefangen nahm und nicht befreien kann. —“ (1469 ff.) Eine solche Frage aber wäre nichts anderes, als der bereits abgeschickte Brief des Kurfürsten an den Prinzen zum Inhalt hat. Dessen Antwort bekommt der Kurfürst in der nächsten Szene.

Wie wichtig — trotz seines Vertrauens — ihm diese Antwort — besonders im Hinblick auf die bevorstehende Auseinandersetzung mit den Offizieren — ist, zeigt sich darin, daß er dem 1. Heiducken, der ihm das Audienzsuchen der Offiziere überbringt, zunächst nicht die geringste Beachtung schenkt. Statt dessen erkundigt er sich bei dem 2. Heiducken, der ihm den Brief des Prinzen bringt, erst einmal eingehend nach der Herkunft dieses Briefes. Dann — nach der Lektüre — erteilt er die Befehle, ihm das Todesurteil und den Paß des schwedischen Gesandten zu bringen und — damit erst sich an den 1. Heiducken wendend — die Offiziere kommen zu lassen. Burckhardt bemerkt zu Recht, daß der Kurfürst jetzt (wieder) alles ist, „was ein Herrscher sein muß: souveräner Außenpolitiker, oberster Kriegsherr und oberster Gerichtsherr . . . durch den Brief des Prinzen sieht sich der Kurfürst voll in seine verkümmerten oder gänzlich entäußerten Hoheitsrechte eingesetzt. Gottesgnadentum gibt es in diesem Stück schon anfangs nicht; anfangs war der Kurfürst souverän von Gesetzes Gnaden . . . (jetzt) ist er . . . Souverän von Homburgs Gnaden. Homburgs Brief ist sein Herrscherpatent, wie er ihn ja auch fast buchstäblich „investiert“: den in der Hand haltend, kann er nun aus eigener Machtvollkommenheit Befehle erteilen⁴⁵.“ Ich habe diesen Worten Burckhardts nichts hinzuzufügen.

Wie sich bei dem Auftritt der Offiziere herausstellt, hatte Natalie ihre Order, mit der sie Kottwitz und das Regiment, um dem Gnadengesuch Nachdruck zu verleihen, nach Fehrbellin befahl, mit einer ähnlichen Formel abgeschlossen, wie der Prinz seine Antwort an den Kurfürsten, nämlich: „Natalie, gegeben Fehrbellin“ (1492). Jedoch hatte sie diesem rechtswidrigen Befehl hinzugefügt: „Im Auftrag meines höchsten Oheims Friedrich.“ (1493) Dieser Zusatz ist zwar inhaltlich falsch und Teil der Rechtswidrigkeit ihres Befehls; aber der Form nach — und darin im Unterschied zum Brief des Prinzen — macht die Prinzessin deutlich, daß sie das Gesetz des Handelns nicht selber gibt, sondern es — tatsächlich ‚gegeben‘ oder nur vorgetäuscht — lediglich exekutiert. Insofern kann von einem Geist der Rebellion⁴⁶ bei ihr nicht die Rede sein; sie mißbraucht zwar ihre Befehlsgewalt, aber dennoch ohne jede Selbst-Herrlichkeit.

⁴⁵ Burckhardt, op. cit., S. 552.

⁴⁶ Vgl. oben S. 208.

Allerdings kann der Kurfürst ohnehin sowohl die Prinzessin als auch die anderen ‚Rebellen‘, allen voran Kottwitz, mit souveräner Milde und Nachsicht behandeln, da ihre Loyalität keinen Augenblick lang für ihn außer Zweifel steht und der Sinn ihrer (leicht wiegenden) Insubordination nicht die Durchsetzung ihrer je beliebigen individuellen Willkür war; sie handelten buchstäblich nicht ‚für sich‘.

So münzt der Kurfürst — „nach einer augenblicklichen Pause“! (1497) — ganz unbefangen und wie selbstverständlich das unerwartete Erscheinen von Kottwitz um in eine angeblich geplante Veranstaltung zur Durchführung eines Staatsaktes, um dem Prinzen, „dem das Recht gesprochen“, „die letzten Ehren“ (1498 ff.) zu erweisen.

Während der Kurfürst die Entscheidung über den ‚Fall‘ des Prinzen ganz diesem selber überantwortet hatte, handeln die Offiziere ‚für‘ diesen, doch ohne dessen Wissen (1521) und in Unkenntnis über dessen mögliche Zustimmung. Indem sie ihn väterlich-wohlwollend, aber damit zugleich bevormundend behandeln, beweisen sie einen mangelhaften Sinn für staatsbürgerliche Mündigkeit. Was sie tun, ist ‚Für-Sorge‘ aus dem Geist der Tyrannei, nicht der Republik — wie der Prinz selber ihnen wenig später (1805) entgegenschleudert. Am Ende (V, 11) sind auch sie für die Republik zu be-geistern. Aber dazu bedarf es des überzeugenden und mitreißenen Vorbildes des Prinzen, dessen wahrhaft entscheidende (Haupt-)Rolle im Prozeß der Republikanisierung hier allererst voll in Erscheinung tritt.

In seinem großen Plädoyer zugunsten des Prinzen verharret Kottwitz auf der Ebene der reinen Fakten. Sein erstes Argument (1530 ff.) ist Homburgs die Schlacht entscheidender Beitrag. Als gerade das vom Kurfürsten bezweifelt wird, argumentiert Kottwitz faktisch entgegengesetzt (1547 ff.) — auf den einzelnen Erfolg komme es so sehr doch gar nicht an, die Hauptsache sei die richtige Tendenz —, bleibt aber eben damit auf der rein empirischen Ebene.

Der Kurfürst entgegnet — wie schon zuvor — grundsätzlich, — durch den Wechsel der Argumentationsebene (1561 ff.). Nicht auf das konkrete Was des Sieges (oder auch der Niederlage) komme es an, sondern auf das Wie; — ob die Folge von „Eigen-Macht“, von „Glück“ und „Ungehorsam“, „ein Kind des Zufalls“, ein (illegitimer) Bankert — oder die Folge der Herrschaft des „Gesetzes“, der „Mutter der Krone“, die „ein Geschlecht von Siegen“ ihm erzeugt, d. h. des Gesetzes als der Quelle der Dauerhaftigkeit des Staates und damit auch von Rechtssicherheit und Freiheit.

Kottwitz sieht nicht, daß er zunächst genau die Position des Kurfürsten einnimmt, wenn er diesem vorhalten zu können glaubt, das Gesetz sei nicht der Buchstabe des kurfürstlichen Willens (1572). Eben

deshalb unterwirft sich ja der Kurfürst selber diesem Gesetz, anstatt seinem „Herzen“, also beliebigen Triebfedern zu gehorchen. In der Interpretation des Gesetzes fällt Kottwitz wieder in empirische Kategorien und faktizistische Denkweise zurück. Auf den Erfolg komme es an (1576 f.). „Die Regel, die ihn schlägt, das ist die höchste!“ (1578). Dabei übersieht er zweierlei: Erstens ist der Rück-Schluß vom Erfolg auf eine diesem zugrunde liegende Regel nicht logisch zwingend, da bekanntlich eine wahre Konklusion auch aus lauter falschen Prämissen gezogen werden kann; und wie gerade der vorliegende Fall auch empirisch zu zeigen scheint, gibt es offenbar nicht nur regel-rechten Erfolg. Zweitens kann Sieg als solcher, also ohne Berücksichtigung der Bedingungen seines Zustandekommens, unmöglich regelwidriges Verhalten nachträglich entschuldigen. Kottwitz hat durchaus Recht, wenn er eine Regel, und zwar eine Regel für den Erfolg, fordert; aber er irrt sich völlig in der Ansicht, eine solche Regel habe die Schlacht bei Fehrbellin geleitet. Die Regeln, um die es geht, lautet nicht: ‚Sieg, wie auch immer, also notfalls gegen alle Regel‘, sondern sie lautet: ‚Sieg nach Regeln.‘ Es ist die Regel der Regelhaftigkeit, nicht des Zufalls. Die — auf Erfolg zielende — Gesetzlichkeit des Handelns ist der Inhalt eben dieser Regel, nicht der Erfolg selbst.

Wenn Kottwitz dann gegen die „schlechte, kurzsichtige Staatskunst“ (1583 f.) einwendet, sie berücksichtige nicht gebührend den Wert von „Empfindungen“, so läßt er außer acht, daß Empfindungen als solche nur einen relativen Wert haben. Ob sie positive oder negative Auswirkungen haben, bleibt so lange dem Zufall überlassen, wie sie nicht von der Vernunft gesteuert, also der Disziplin eines allgemein-gesetzgebenden Willens unterworfen werden.

Allerdings denkt Kottwitz, jedenfalls für sich selbst, gar nicht an je beliebige Empfindungen („Für Sold, seis Geld, seis Ehre“ 1589), sondern an die Empfindung, die er seinem durch den Kurfürsten verkörperten Vaterlande gegenüber fühlt, — und zwar „Frei und für mich im Stillen, unabhängig“ (1592), also nur sich selbst und dem inneren Gesetz seiner Vaterlandsliebe, seinem Daimon gleichsam, gehorchend⁴⁷. Kottwitz ist immer schon — unbewußt und ohne Begriff — das, was der Prinz mühsam und unter Schmerzen erst werden muß⁴⁸: ‚freier Untertan‘⁴⁹ ohne eine Spur von Kadavergehorsam; „der Kottwitz“, wie er selbstbewußt sich nennt (1527). Ihm selber ist genau dasjenige vollkommen ‚selbstverständlich‘ und ‚natürlich‘, was er im Falle des Prinzen nicht begreifen kann oder will: die freiwillige Unterwerfung

⁴⁷ Ähnlich Natalie: Vgl. 1081 ff. im Kontrast zum Prinzen 1023 ff.

⁴⁸ Vgl. 1592 (Kottwitz über sich) mit 1088 (Natalie über Homburg, so wie sie ihn will!).

⁴⁹ Untertan also im Sinne *Kants*, nicht *Heinrich Manns*.

unter das Gesetz, — auch und gerade im Falle des Ungehorsams⁵⁰. Im Unterschied zum Prinzen, der es zwar großspurig von sich behauptet hatte (497), jedoch nie die nötigen Konsequenzen zog, würde Kottwitz, seiner Verantwortung voll bewußt, seine Taten wirklich „auf seine Kappe nehmen“. Der Oberst merkt gar nicht, wie er ein hinreißendes Plädoyer für die Verurteilung des Prinzen hält:

„Gesetzt, um dieses unberufenen Sieges,
Brächst du dem Prinzen jetzt den Stab; und ich,
Ich träfe morgen, gleichfalls unberufen,
Den Sieg wo irgend zwischen Wald und Felsen,
Mit den Schwadronen, wie ein Schäfer, an:
Bei Gott, ein Schelm müßt ich doch sein, wenn ich
Des Prinzen Tat nicht munter wiederholte.
Und sprächst du, das Gesetzbuch in der Hand:
„Kottwitz, du hast den Kopf verwirkt!“ so sagt ich:
„Das wußt ich Herr; da nimm ihn hin, hier ist er:
Als mich ein Eid an deine Krone band,
Mit Haut und Haar, nahm ich den Kopf nicht aus,
Und nichts dir gäb ich, was nicht dein gehörte!“ (1596 ff.)

Für Kottwitz sind Unterwerfung unter das Gesetz und selbstverantwortliches Handeln nicht gegensätzlich zueinander, sondern beide sind bei ihm natürlicher, unreflektierter Ausdruck seiner Freiheit. Kottwitz entspricht — wie Natalie — vollkommen dem, was Schiller eine „schöne Seele“ nennt, in der „Pflicht und Neigung harmonieren“ und deren „Ausdruck in der Erscheinung“ „Grazie“ ist⁵¹.

Mit diesem wahrhaft lebenswürdigen Mann wird der Kurfürst nicht fertig (1609 f.). Obwohl als Plädoyer für den Prinzen abzulehnen, „besticht“ (1610) den Kurfürsten, der dem Kottwitz ohnehin „zugetan“ (1612) ist, dessen Rede. Wenn oben⁵² auch bei Kottwitz und Natalie ein Mangel an republikanischem Bewußtsein festgestellt wurde, so ist hier eine wichtige, korrigierende Ergänzung erforderlich. Beide haben sie zwar keinen objektiven Begriff von der Republik und deren Bedingungen und handeln daher, nur ihrer „Empfindung“ folgend, nicht immer in republikanischem ‚Geist‘, weil sie es eben nicht besser wissen. Aber sie haben — und das macht den Kurfürsten Kottwitz gegenüber sprachlos — einen eminent republikanischen ‚Charakter‘ und sind mit dieser Disposition genau die Menschen, ohne welche ein republikanischer Staat als lebendige politische Gemeinschaft auf Dauer nicht bestehen kann, wie ja auch der Prinz seinen ‚Sieg‘ ohne das Vertrauen und die Achtung dieser ‚Mit-Bürger‘ wohl kaum errungen hätte.

Gegen die „arglistige Rednerkunst“ (1611) des Kottwitz kann der Kurfürst nur noch jenen „Sachwalter“ (1613) ins Feld führen, den er

⁵⁰ Vgl. auch 1261 ff.

⁵¹ Schiller, Sämtliche Werke, Bd. 5, Hanser-Verlag, 1958, S. 468 f.

⁵² Siehe bes. oben S. 215 f., 217 f., 223, 226.

für sein republikanisches Wagnis überhaupt bestellt hatte, — der über die „Sache“ des Rechts und der Staatsverfassung, also über die ‚res publica‘ „waltet“ und so des Kurfürsten „Sache führt“ (1614).

„Der wird dich lehren, das versichr'ich dich,
Was Kriegszucht und Gehorsam sei! Ein Schreiben
Schickt' er mir mindestens zu, das anders lautet,
Als der spitzfündge Lehrbegriff der Freiheit,
Den du hier, wie ein Knabe, mir entfaltet.“ (1616 ff.)

Bevor der Prinz erscheint, versucht noch Hohenzollern Homburg dadurch zu exkulpiert, daß er dessen Handeln durch einen Kausalnexus zu erklären unternimmt, an dessen Anfang der kurfürstliche Scherz mit dem träumenden Prinzen steht. Nun hat der Kurfürst zwar leichtes Spiel, diese rein empiristische Argumentation ad absurdum zu führen, indem er die Kausalkette einfach um ein Glied verlängert und damit Hohenzollern selber zur Ursache des prinzlichen Fehlverhaltens macht. Dennoch „fällt (er) in Gedanken“ (1692), weil er sich für einen Augenblick mit der Möglichkeit der Unzurechnungsfähigkeit des Prinzen konfrontiert sieht, und reagiert am Schluß auffallend heftig („Tor, der du bist, Blödsinniger!“ 1714), weil er die prinzipielle Gefahr erkennt, daß die Deutung des Ursachenzusammenhangs menschlicher Handlungen als durchgängige „Nötigung durch sinnliche Antriebe“⁵⁸ und damit die Annahme der Unmöglichkeit zweckhaften Tuns jede Rede von Recht und Unrecht, Satzung und Willkür, Pflicht und Verantwortung, Schuld und Strafe, kurz: jeden moralischen Begriff sinnlos machen. Wie um gegen alle Ent-würdigung des Menschen zum animalischen Triebwesen seine Persönlichkeit zu behaupten, sieht sich der Prinz auf dem Weg vom Gefängnis zum Kurfürsten das für ihn eröffnete Grabgewölbe an und führt sich so die Konsequenz seiner Entscheidung, für die er sich selbst-verantwortlich weiß, noch einmal ‚vor Augen‘.

Beim Erscheinen des Prinzen nimmt der Kurfürst den in seinem Brief an Homburg angeschlagenen neuen Ton wieder auf, dieses Mal noch vertraulicher, noch persönlicher: „Mein junger Prinz“ (1733). Damit leitet er zugleich den ersten und einzigen bedeutungsvollen mündlichen Wortwechsel zwischen sich und dem Prinzen ein. Die Überwindung der Kluft zwischen ihnen war schriftlich und in stillschweigendem Vertrauen erfolgt. Nun, wo die Aus-einander-setzung beendet ist, reden sie beide mit-einander — im gemeinsamen Geist republikanischer Gesinnung. Und als die Offiziere den Kurfürsten, gleichsam den Herrscher des ‚ancien régime‘, bedrängen und bestürmen, schweigt dieser, und es antwortet der Prinz als ‚Wortführer‘ und Repräsentant des ‚neuen Staates‘.

⁵⁸ Kant, Kritik der reinen Vernunft, Akad. Ausg., Bd. 2, S. 364 (B 562); Hervorhebung von mir.

Während das Heer die rein physisch verstandene „Freiheit“ des Prinzen „begehrt“ (1737), hat dieser sie als ‚Freiheit unter allgemeinen Gesetzen‘ längst selbst errungen. Das Gesetz, dem er sich dabei unterwirft, ist nicht mehr das für den je eigenen Willen heteronome, rein positive Gesetz einer ausschließlich äußeren Zwangsgewalt, „wie die Antike starr“ (187), „herzlos“ (853), „kalt und öd“ (1139), ein „totes Werkzeug“ (1580 f.); sondern jetzt ist es „das heilige Gesetz des Kriegs“ (1750), dem er sich als dem Gesetz (s)eines vernünftigen Willens unterwirft und das er nun durch einen „freien Tod verherrlichen“ will (1752). Dieser „Tod“ ist nichts Aufgezwungenes, keine fremde Macht mehr, sondern sein eigener „unbeugsamer Wille“ (1749); er ist nicht nur physische Vernichtung (wie 971 ff.), sondern zugleich und zumal das Tor zur „Unsterblichkeit“ (1830). Und „Sieg“ ist nicht mehr der „dürftige“ (1754) physische Sieg über einen äußeren Feind, sondern der „glorreiche“ (1758) moralische Sieg, ja „Triumph . . . über den verderblichsten der Feind‘ in uns, den Trotz, den Übermut“ (1755 ff.).

Dieser Sieg ermöglicht es dem Prinzen, von sich selbst zu sagen: „Der Tod wäscht jetzt von jeder Schuld mich rein.“ (1770) Damit ist nicht die Schuld der Befehlswidrigkeit seines Angriffs gemeint: die ist ebenso untilgbar, wie sie längst irrelevant geworden ist; — sondern die Erzsuld tyrannischen Denkens und Handelns. Und nicht der physische Tod an sich ist gemeint, sondern das in dem „freien Tod“ zum Ausdruck kommende — das tyrannische Gegenteil schlechthin vernichtende — republikanische Denken und Handeln. Dieser Tod ist nicht Sühne, sondern Verwirklichung und Zeugnis der Freiheit. Er ist der „Sieg“ (1789) des ‚heiligen‘ (republikanischen) „tot vor den Fahnen schreitenden Geistes“ (1792).

Im Lichte dieses Geistes erscheint nun auch die Idee der Gnade in neuer Bedeutung. Wo Recht geschehen ist, wo Gerechtigkeit herrscht, darf auch Gnade walten; — die Gnade, „jedem Groll zu entsagen“ (1773), also die Gnade „lieblicher Gefühle“ (1130), des „huldreichen“ (1775) Herzens⁶⁴, das nicht — wie es die Offiziere gewollt hatten — entschuldigen, wohl aber verzeihen kann; — Gnade auf der nicht mehr angefochtenen Basis von Recht und Würde. Gerade deswegen kann der Prinz auch mit „versöhntem und heiterem Herzen“ (1771) selber um eine Gnade bitten, ohne seine Würde zu verletzen. Mehr noch: diese seine Bitte ist sogar höchster Ausdruck seiner neu gewonnenen Würde; sie ist selber seiner ‚würdig‘. Denn er bittet ja um nichts anderes als um die Absage an würdeloses („ehrloses“ 1782) politisches Handeln. Hier endlich kann auch der Kurfürst sein Herz sprechen, den „lieblichen Gefühlen“ freien Lauf lassen: er nennt den Prinzen „junger Held“ (1776) und „mein Sohn“ (1784), küßt ihn auf die Stirn (1783) und gesteht ihm blind-vertrauend

⁶⁴ Vgl. auch 1805.

alles zu, „was es auch sei“ (1778), wohlwissend, daß der (neue) Prinz nicht irgend etwas Beliebiges verlangen werde. Die Gefühle des Kurfürsten (und übrigens auch der Natalie und des Kottwitz)⁵⁵, die hier sichtbar werden, sind nicht zufällige ‚Neigungen‘, sondern spontaner Ausdruck der Achtung vor dem Prinzen.

Kurfürst und Prinz ergänzen einander als die gemeinsamen Schöpfer des neuen Vernunftstaates der Freiheit. So „erblüht“ dem Kurfürsten aus Homburgs Worten der „Sieg“ der Freiheit (1788 f.), — und er ist es „wert“ (1799); und so „schenkt“ der Kurfürst „jetzt“ dem Prinzen das „Leben“ der Freiheit (1794), — und auch dieser ist es „wert“ (1851).

Dieser Freiheit als Bindung an einen allgemein-gesetzlichen (vernünftigen) Willen verleiht der Prinz bündigsten Ausdruck: „Führt mich hinweg!“ (1804). Und den ihm „in den Weg tretenden“ (1804) Offizieren, die ihn damit gleichsam an seinem „freien Tod“ (1752), ohne „Ketten“ (1806), hindern wollen, schleudert er, sich losreißend, ebenso bündig entgegen: „Tyrannen“ (1805).

„Mit der Welt (der Phänomene) schloß (er) die Rechnung ab.“ (1807) Jetzt tut sich ihm eine neue, andere Welt auf. Er beschreibt sie in seinem dritten, letzten Monolog mit einem ähnlichen Vokabular wie die Traum-Welt seines irdischen Glücks in seinem ersten Monolog (355 ff.). Nur ist dieses Vokabular nun ein echter und vollkommener Ausdruck eines sokratischen Selbst-Bewußtseins, das die sichtbare Welt des Irdisch-Sinnlichen hinter sich gelassen und eine neue, unsichtbare⁵⁶ Welt der Gerechtigkeit und Freiheit gewonnen hat. Aus dem blinden Träumer des Anfangs ist ein Sehender⁵⁷ geworden⁵⁸:

„Nun, o Unsterblichkeit, bist du ganz mein!
 Du strahlst mir, durch die Binde meiner Augen,
 Mir Glanz der tausendfachen Sonne zu!
 Es wachsen Flügel mir an beiden Schultern,
 Durch stille Ätherräume schwingt mein Geist;
 Und wie ein Schiff, vom Hauch des Winds entführt,
 Die muntre Hafenstadt versinken sieht,
 So geht mir dämmernd alles Leben unter:
 Jetzt unterscheid ich Farben noch und Formen,
 Und jetzt liegt Nebel alles unter mir.“ (1830 ff.)⁵⁹

⁵⁵ Vgl. 1801 ff.; 1763 f., 1854.

⁵⁶ Er trägt eine Binde vor den Augen!

⁵⁷ Siehe Müller-Seidel, op. cit., S. 404.

⁵⁸ Vgl. den erblindeten Faust: „Allein im Innern leuchtet helles Licht“ (Goethe, Faust, II, 11500) und seinen ‚Sieg‘, „der Weisheit letzter Schluß: / Nur der verdient sich Freiheit wie das Leben, / Der täglich sie erobern muß!“ (11574 ff.).

⁵⁹ Vgl. den Brief, den Kleist am 20. November 1811, einen Tag vor seinem freiwilligen Tod, an Sophie Müller geschrieben hat: „... was für sonderbare Gefühle, halb wehmütig, halb ausgelassen, uns bewegen, in dieser Stunde,

Wenn der Kurfürst das Todesurteil zerreit, so ist das weder ein blicher Akt der Begnadigung, noch eine Aufhebung des Urteils. Der Geist der Tyrannis ist tot und mit ihm der ‚alte‘ Prinz, — durch den Willen und die Tat des Prinzen selbst. Damit ist das Urteil vollstreckt; es kann als erledigt angesehen und zerrissen werden. Der ‚neue‘ Prinz kann nach der „Schule dieser Tage“ (1822) von den Offizieren begeistert in ihre Gemeinschaft (wieder) aufgenommen werden.

Der Rest ist der ironisch-heitere Spa und die lchelnd-vershnliche (im brigen fr das gesamte Schauspiel bis in die letzte Einzelheit bestimmende) Humanitt des Komdienschlusses; — ein scherzohafter Ausklang in Dur. Der Prinz erwartet den Tod als seiner „Leiden letzte Stunde“ (1850). Er meint, die Nachviole zu riechen, aber es sind Nelken und Levkojen, deren Herkunft er ebenso wenig begreift, wie zu Anfang die des Handschuhs der Prinzessin. Ihm werden die Augen geffnet (1849) fr den jetzt allererst und wahrhaft Wirklichkeit gewordenen Traum⁶⁰: er wird von „allen“, also der Gemeinschaft insgesamt, als der „Sieger in der Schlacht bei Fehrbellin“ (1855) gefeiert.

Sein Sieg ist der Sieg der (gesetzlichen) Freiheit ber die (je beliebige) Willkr, der Kultur ber die Natur, der Vernunft ber die Gewalt. Auf Homburgs — erst nach einem „augenblicklichen Stillschweigen“ (1855) geuberte, unglubige — Frage, ob es ein „Traum“ sei, entgegnet ausgerechnet der ‚Haudegen‘ und Reiteroberst par excellence, Kottwitz, mit der ihm eigenen Sicherheit: „Ein Traum, was sonst?“ (1856)

Aber es ist ein Traum, den zu haben, fr eine mgliche Wirklichkeit zu halten und sich zur Leit-Idee des Handelns zu nehmen, uns — wie Kant sagen wrde — die reine praktische Vernunft dogmatisch gebietet⁶¹. Ihr kategorischer Imperativ lautet:

„In Staub mit allen Feinden“ (1858) — des Vernunftstaates der Freiheit; die republikanische „berwindung des Weltkreises“ (1798 f.): ein Sommernachtstraum vom ewigen Frieden.

da unsere Seelen sich, wie zwei frhliche Luftschiffer, ber die Welt erheben . . . Wir, unsererseits, wollen nichts von den Freuden dieser Welt wissen und trumen lauter himmlische Fluren und Sonnen, in deren Schimmer wir, mit langen Flgeln an den Schultern, umherwandeln werden.“ Op. cit., Bd. 2, S. 885 f.

⁶⁰ Vgl. die Regieanweisungen in I, 1 und V, 10/11.

⁶¹ Vgl. Kant, Akad. Ausg., Bd. 20, S. 307.